

INFORMATIONEN ZUM EINSATZ VON FILMEN IM SCHULUNTERRICHT

Bildträger mit Filmen dürfen nach dem Jugendschutzgesetz Minderjährigen grundsätzlich in der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, sie wurden von den Obersten Landesjugendbehörden durch eine Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle für eine bestimmte Altersgruppe freigegeben oder es handelt sich um reine Info- oder Lehrprogramme.

Die Alterskennzeichnung der Obersten Landesjugendbehörden erfolgt für Filme durch die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK). Das sind die Kennzeichen der FSK:



Filme dürfen Kindern und Jugendlichen in der Öffentlichkeit nur zugänglich gemacht werden, wenn die benannte Personengruppe das auf dem FSK-Kennzeichen befindliche Alter erreicht hat. Jedoch handelt es sich bei der Vorführung eines Films im Schulunterricht nicht um ein Vorführen in der Öffentlichkeit, da die Schülerinnen und Schüler als Mitglieder eines Klassenverbandes oder einer Jahrgangsstufe durch persönliche Beziehung untereinander verbunden sind.

Filme, die „**ab 0**“ oder „**ab 6**“ Jahren freigegeben sind, können unbedenklich im Unterricht gezeigt werden. Filme, die die FSK-Kennzeichen „**ab 12**“ oder „**ab 16**“ aufweisen, dürfen Schülerinnen und Schülern erst dann im Unterricht gezeigt werden, wenn diese das entsprechende Alter erreicht haben.

Sollten einzelne Schülerinnen und Schüler der Klasse das entsprechende Alter noch nicht erreicht haben, wird in jedem Fall empfohlen, das schriftliche Einverständnis der Eltern einzuholen und die Schulleitung darüber zu informieren.

Ob das Vorführen ohne Einverständniserklärung der Eltern eine Ordnungswidrigkeit nach dem Jugendschutzgesetz darstellt, wird in der Rechtsprechung und Literatur unterschiedlich bewertet, so dass das Einholen einer schriftlichen Einverständniserklärung möglichen Problematiken vorbeugt.

Filme mit den gesetzlichen FSK-Alterskennzeichen „**keine Jugendfreigabe**“ / „**ab 18**“ dürfen minderjährigen Schülerinnen und Schülern nicht zugänglich gemacht werden. Hier besteht das Verbot des Zugänglichmachens grundsätzlich, unabhängig davon, ob dies in der Öffentlichkeit oder im „privaten Bereich“ passiert. Wer gegen dieses Verbot verstößt, begeht eine Tat, die als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden kann (§ 28 Abs. 4, 5 JuSchG).

Im „privaten Bereich“ und auch in der Schule gilt dieses Verbot jedoch nicht, wenn die Personensorgeberechtigten (z. B. Eltern) ihr Einverständnis dazu erklärt haben, dass dem/der Minderjährigen der Film gezeigt wird. Das Einholen einer Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten im Einzelfall ist hier zwingend erforderlich. Zudem wird empfohlen die Schulleitung zu informieren.

Vorsicht ist geboten bei Filmen, die keine FSK-Alterskennzeichen aufweisen. Nicht gekennzeichnete Filme dürfen Minderjährigen nicht zugänglich gemacht werden. Solche Medien könnten indiziert, schwer jugendgefährdend oder sogar strafrechtlich relevant sein. Eine Neuerung auf Gesetzesebene zum Einsatz von indizierten Filmen im Schulunterricht wurde in dem vorliegenden Text nicht berücksichtigt.

Zuständig für die Indizierung von Medien ist die bei der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ) angesiedelte Prüfstelle für jugendgefährdende Medien. Die BzKJ veröffentlicht die öffentliche Liste der indizierten Medien vierteljährlich in ihrer behördeneigenen Fachzeitschrift „**BPJMAKTUELL**“. Die Publikation wird auf Anfrage an Schulen kostenlos abgegeben. Sie können aber auch über das allgemeine E-Mail-Postfach der BzKJ (info@bzkj.bund.de) oder telefonisch (0228 99 962103-10) bei der BzKJ nachfragen, ob ein bestimmter Film indiziert ist.

FAZIT

Bevor Sie einen Film im Unterricht vorführen, achten Sie auf die Alterskennzeichen der FSK! Es sollten grundsätzlich nur altersgerechte Filme im Unterricht gezeigt werden. Sofern Sie im Einzelfall von der Altersfreigabe abweichen möchten, weil einzelne Schüler und Schülerinnen die Altersgrenze (12 oder 16 Jahre) noch nicht erreicht haben, holen Sie die schriftliche Einwilligung der Eltern ein.